

Anhang V zur Weiterbildungsordnung SSO

Reglement über die Erlangung eines eidgenössischen oder von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels und betreffend die Anerkennung vergleichbarer ausländischer Titel

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt zum einen den Erwerb eines eidgenössischen oder von der SSO anerkannten zahnmedizinischen Weiterbildungstitels, zum andern die Vorgehensweise bei Anfragen im Zusammenhang mit einer Anerkennung ausländischer zahnmedizinischer Weiterbildungstitel.

Artikel 2

Begriffe

Weiterbildungstitel: Entweder der eidgenössische oder von der SSO anerkannte Weiterbildungstitel, der bestätigt, dass ein Weiterbildungslehrgang gemäss Art. 2 Weiterbildungsordnung SSO (WBO SSO) beendet und mit einer Spezialisierungsprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, oder ein vergleichbarer ausländischer Titel.

Vertragsstaat: Staat, mit dem die Schweiz einen Staatsvertrag über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unterzeichnet hat.

Drittstaat: Staat, mit dem die Schweiz keinen Staatsvertrag über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unterzeichnet hat.

Automatische Anerkennung: Anerkennung eines Weiterbildungstitels aus einem Vertragsstaat, die durch die zuständige Behörde nach einer standardisierten formellen Prüfung dieses Titels ausgestellt wird. Eine automatische Anerkennung muss in einem Staatsvertrag vorgesehen sein.

Ausgleichsmassnahmen: Massnahmen, mit denen eine in einem Vertragsstaat abgeschlossene Weiterbildung auf das Niveau der entsprechenden eidgenössischen Weiterbildung gebracht wird. Die Erfüllung der Ausgleichsmassnahmen berechtigt die Person, die ihre Weiterbildung in einem Vertragsstaat abgeschlossen hat, ihren Weiterbildungstitel als gleichwertig zum entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitel anerkennen zu lassen. Ausgleichsmassnahmen werden nur vorgesehen, wenn sie in einem

Staatsvertrag vorgesehen sind und für den entsprechenden Weiterbildungsausweis keine automatische Anerkennung vorgesehen ist.

Artikel 3

Weiterbildungstitel

1 Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung stellt folgende eidgenössische Weiterbildungstitel aus:

- Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- Fachzahnarzt für Oralchirurgie
- Fachzahnarzt für Parodontologie
- Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin

Es stellt folgende von der SSO anerkannte Weiterbildungstitel aus:

- Weiterbildungsausweis SSO für allgemeine Zahnmedizin
- Weiterbildungsausweis SSO für Endodontologie
- Weiterbildungsausweis SSO für Kinderzahnmedizin
- Weiterbildungsausweis SSO für Orale Implantologie
- Weiterbildungsausweis SSO für präventive und restaurative Zahnmedizin

2 Titel über zahnmedizinische Weiterbildungen sind ungültig, wenn sie nicht durch das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ausgestellt wurden oder eidgenössisch anerkannte ausländische Weiterbildungstitel sind.

Artikel 4

Voraussetzung zum Erwerb eines eidgenössischen oder von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels

1 Personen, die sich zu einer Spezialisierungsprüfung anmelden, sowie Personen, die ein Gesuch nach den Artikeln 6 oder 7 dieses Reglements einreichen, müssen über ein eidgenössisches Diplom in Zahnmedizin oder ein anerkanntes ausländisches Diplom in Zahnmedizin verfügen. Die Anerkennung ausländischer Diplome richtet sich nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG).

2 Personen, die nicht über ein solches Diplom verfügen, können sich vom Büro für zahnmedizinische Weiterbildung bescheinigen lassen, dass sie den Weiterbildungslehrgang zum Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels beendet haben und fachlich berechtigt wären, sich zur Spezialisierungsprüfung anzumelden, sofern diese Weiterbildung nicht lediglich aus einem Masterstudiengang bestand. Diese Bescheinigung gewährt keinen Anspruch darauf, zur Spezialisierungsprüfung zugelassen zu werden. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung erhebt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung eine Gebühr.

Artikel 5

Erwerb eines eidgenössischen oder eines von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels aufgrund einer in der Schweiz absolvierten Weiterbildung

- 1 Zuständig für den Weiterbildungslehrgang sind die Weiterbildungsstätten. Zuständig für die Spezialisierungsprüfung sind die Fachgesellschaften.
- 2 Die Fachgesellschaften überprüfen die eingereichten Unterlagen von Personen, die zur Spezialisierungsprüfung zugelassen werden wollen. Darauf gestützt verfügt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung über die Zulassung zur Spezialisierungsprüfung.
- 3 Über das Resultat der Spezialisierungsprüfung verfügt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung aufgrund des Berichts der Spezialisierungskommission. Dieses stellt auch den Weiterbildungstitel aus.

Artikel 6

Erwerb eines eidgenössischen oder von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels aufgrund einer im Ausland abgeschlossen oder nicht abgeschlossenen Weiterbildung

- 1 Zahnmedizinische Weiterbildungstitel, die von einem Drittstaat ausgestellt wurden, werden nach Massgabe von Artikel 21 Absatz 3 und Absatz 4 MedBG als gleichwertig anerkannt.
- 2 Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung beurteilt Gesuche um Anrechnung von Weiterbildungen oder Weiterbildungsperioden, die in einem Drittstaat absolviert wurden, gemäss den Artikeln 17 und 18 der WBO SSO. Auf die gleiche Weise beurteilt werden Gesuche um Anrechnung von Weiterbildungsperioden, die in einem Vertragsstaat absolviert wurden.
- 3 Solche Gesuche müssen sämtliche Unterlagen enthalten, die mit der ausländischen Weiterbildung in Zusammenhang stehen, insbesondere ein detailliertes Programm der besuchten Weiterbildung und das Reglement, das während dieser Weiterbildung gültig war. Weiter reichen die gesuchstellenden Personen eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vor, wonach dort die absolvierte Weiterbildung für den entsprechenden Weiterbildungstitel angerechnet wird. Sämtlichen Unterlagen, die nicht in einer der schweizerischen Amtssprachen oder in Englisch abgefasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beiliegen.
- 4 Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ersucht die entsprechende Fachgesellschaft um eine Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Fachgesellschaft erstellt einen Bericht und erarbeitet mit dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung Auflagen, deren Erfüllung die antragstellende Person berechtigt, sich zur Spezialisierungsprüfung anzumelden. Die Auflagen werden durch das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung verfügt. Für die Prüfung des Gesuchs erhebt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung eine Gebühr.

Artikel 7

Erwerb eines eidgenössischen oder von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels aufgrund einer Lehrtätigkeit

Personen, die die Qualifikationen gemäss Anhang IV zur WBO SSO erfüllen und ein vom Büro für zahnmedizinische Weiterbildung anerkanntes Weiterbildungsprogramm leiten, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel dieses Fachgebiets erlangen, ohne eine Spezialisierungsprüfung zu absolvieren. Dazu reichen sie dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung jene Unterlagen ein, die das Weiterbildungsreglement der entsprechenden Fachgesellschaft für die Zulassung zur Spezialisierungsprüfung verlangt. Zudem legen sie eine Bescheinigung über ihre tatsächliche Tätigkeit vor. Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung erteilt oder verweigert nach fachlicher Prüfung des Gesuchs durch die entsprechende Fachgesellschaft den ersuchten Weiterbildungstitel. Eine Verfügung gemäss dieser Regelung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die ordentlichen Verfügungen über einen Weiterbildungstitel.

Artikel 8

Verfahren bei Ersuchen um Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels

- 1 Zuständig für die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist die Medizinalberufekommision (Artikel 21 Absatz 3 MedBG).
- 2 Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ist zuständig für die Beantwortung von Fragen, die ihm in diesem Zusammenhang von der Medizinalberufekommision unterbreitet werden. Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung hört dazu die entsprechende Fachgesellschaft an.
- 3 Die Fachgesellschaften vergleichen in Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsstätten die schweizerischen Weiterbildungslehrgänge mit den entsprechenden ausländischen Weiterbildungslehrgängen, wenn keine automatische Anerkennung vorgesehen ist. Darüber erstatten sie dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung einen Bericht. Zeigt der Bericht wesentliche Differenzen auf, so erarbeitet das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung mit der betreffenden Fachgesellschaft Ausgleichsmassnahmen, die der Medizinalberufekommision vorgeschlagen werden können.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

- 1 Personen gemäss Artikel 4 Absatz 2 erster Satz können sich vom Büro für zahnmedizinische Weiterbildung bescheinigen lassen, dass sie den Weiterbildungslehrgang zur Erlangung eines von der SSO anerkannten Weiterbildungstitels beendet haben und fachlich berechtigt wären, sich zur Spezialisierungsprüfung anzumelden, sofern sie ihre

Weiterbildung vor Inkrafttreten dieses Anhangs begonnen haben und nachweisen können, dass sie diesen Weiterbildungslehrgang im berechtigten Vertrauen darauf absolviert haben, damit Zugang zu erhalten zum eidgenössischen Staatsexamen in Zahnmedizin. Diese Bescheinigung gewährt keinen Anspruch darauf, zur Spezialisierungsprüfung zugelassen zu werden. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung erhebt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung eine Gebühr.

2 Personen, die über kein eidgenössisches Diplom in Zahnmedizin und kein anerkanntes ausländisches Diplom in Zahnmedizin verfügen und bei Inkrafttreten dieses Anhangs seit mindestens fünf Jahren als Zahnärztin oder Zahnarzt in der Schweiz tätig sind, können beim Büro für zahnmedizinische Weiterbildung bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Anhangs zehn synoptische Falldokumentationen einreichen, die den Anforderungen zur Erlangung des Weiterbildungsausweises SSO Allgemeine Zahnmedizin entsprechen. Werden die Falldokumentationen durch den Fachausschuss für den Weiterbildungsausweis SSO Allgemeine Zahnmedizin als genügend beurteilt, so stellt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung darüber eine Bescheinigung aus. Für die Prüfung des Gesuchs erhebt das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung eine Gebühr.

Der Anhang V zur Weiterbildungsordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 2014 genehmigt und mittels Dringlichkeitsbeschluss per 4. Mai 2014 in Kraft gesetzt.